



**Bekanntmachung betreffend Abreden mit beschränkter Marktwirkung  
(KMU-Bekanntmachung) (2006)**

Beschluss der Wettbewerbskommission vom 19. Dezember 2005.

**1. Einleitung**

Das schweizerische Kartellgesetz (KG) bezweckt unter anderem die Verhinderung von wirtschaftlich- oder sozialschädigenden Auswirkungen von Wettbewerbsbeschränkungen wie schädliche Wettbewerbsabreden, um damit den Wettbewerb im Interesse einer freiheitlich marktwirtschaftlichen Ordnung zu fördern (Art. 1 KG).

Grundsätzlich sind unerhebliche Beeinträchtigungen des Wettbewerbs rechtlich irrelevant. Abreden jedoch, die den Wettbewerb erheblich beeinträchtigen und sich nicht durch Gründe der wirtschaftlichen Effizienz rechtfertigen lassen oder den wirksamen Wettbewerb beseitigen, sind unzulässig (Art. 5 Abs. 1 KG).

Es gibt somit Abreden, die aus Gründen der wirtschaftlichen Effizienz als gerechtfertigt gelten, man spricht von einer Freistellung (Art. 5 Abs. 2 KG). Das KG ermöglicht, in Verordnungen oder allgemeinen Bekanntmachungen, die Voraussetzungen für solche Freistellungen zu umschreiben (Art. 6 Abs. 1 KG).

Unter solche gerechtfertigte Abreden fallen unter anderem Wettbewerbsabreden, die bezwecken, die Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen zu verbessern, sofern diese Abreden nur eine beschränkte Marktwirkung aufweisen (Art. 6 Abs. 1 lit. e KG). Um im Speziellen der spezifischen wettbewerbsrechtlichen Situation der KMU im aktuellen wirtschaftlichen Umfeld Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Ausgangslage der Kleinstunternehmen zu berücksichtigen, hat die Wettbewerbskommission des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements (Weko) in Anwendung der Kompetenz aus dem KG die „Bekanntmachung betreffend Abreden mit beschränkter Markt-





wirkung (KMU-Bekanntmachung) vom 19. Dezember 2005 erlassen ([www.weko.ch](http://www.weko.ch) unter Publikation/Gesetzestexte).

## 2. Wettbewerbsabreden

Bei der Prüfung von Wettbewerbsabreden legt die Weko in jedem Fall ihr Augenmerk in erster Linie auf mögliche unzulässige horizontale und/oder vertikale Wettbewerbsabreden nach Art. 5 Abs. 3 und 4 KG (Abreden betreffend Preise, Mengeneinschränkungen, Marktaufteilungen etc.).

Dagegen erachtet die Weko in der Regel folgende Wettbewerbsabreden als zulässig:

- 2.1 Wettbewerbsabreden, die im Dienste einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der beteiligten Unternehmen stehen und denen nur eine beschränkte Marktwirkung zukommt. Dabei definiert der KMU-Beschluss die Begriffe „Wettbewerbsfähigkeit“ und „Marktwirkung“ detailliert und präzise.

Der Wortlaut dieser Bestimmung entspricht weitestgehend dem Wortlaut von Art. 6 Abs. 1 lit. e KG, dessen Anwendung aber auf KMU beschränkt ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Weko den Wortlaut des Gesetzes abgeändert hat, ihre gesetzgeberische Kompetenz hätte gefehlt.

Mit dem KMU-Beschluss behält sich die Weko vielmehr bei der Begutachtung der betreffenden Wettbewerbsabreden ein flexibles Prozedere vor. Sie will die Auswirkungen der Verbesserungen der wirtschaftlichen Effizienz in Verbindung mit dem Ausmass der Marktwirkungen individuell beurteilen und legt dabei bei KMU naturgemäss weniger strenge Massstäbe als bei Grossunternehmen an. Dazu braucht sie den notwendigen Ermessensspielraum.

Die Weko hat deshalb bewusst in ihrem KMU-Beschluss die KMU-Definition als im Fusionsgesetz (Art. 2 lit. e FusG) nicht übernommen, obwohl eine enge Beziehung zwischen den beiden Ge-





setzen besteht (Art. 1 Abs. 4 FusG). Eine solche Übernahme hätte bewirkt, dass 99,3% der schweizerischen Unternehmen unter den Begriff „KMU“ gefallen wären, was der Weko die angestrebte individuelle und fallbezogene Beurteilung von Wettbewerbsbeschränkungen genommen und letztlich für 0,7% der schweizerischen Unternehmen Ausnahmeregelungen bedingt hätte.

- 2.2 Wettbewerbsabreden, an denen ausschliesslich Kleinunternehmen beteiligt sind, gelten in der Regel nicht als erhebliche Beeinträchtigung. Ihr Marktpotential ist in der Regel zu klein, um durch schädliche Wettbewerbsabreden die marktwirtschaftliche Ordnung zu stören.

Die Weko hat Kleinunternehmen im Wesentlichen als Unternehmen definiert, die weniger als 10 Mitarbeitende beschäftigen und deren Umsatz in der Schweiz CHF 2,00 Mio. nicht überschreitet.

### 3. Zusammenfassung

Die Grundsätze, die die Weko bei der Zulässigkeitsprüfung von Wettbewerbsabreden unter besonderer Berücksichtigung der KMU und Kleinunternehmen anwendet, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- 3.1 Bei der Überprüfung von Wettbewerbsabreden konzentriert sich die Weko in allen Fällen – also auch bei Kleinunternehmen – zunächst auf mögliche horizontale und/oder vertikale Wettbewerbsabreden der beteiligten Unternehmen (Preisfestsetzungen, Einschränkungen von Produktions-, Bezugs- und/oder Liefermengen, Marktaufteilungen etc., Art. 5 Abs. 3 und 4 KG).
- 3.2 Im Falle der Zulässigkeitsuntersuchung von Wettbewerbsabreden, die die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen bei beschränkter Marktwirkung bezwecken, beurteilt die Weko die betreffende Abrede individuell und auf den spezifischen Fall bezogen, wobei naturgemäss bei kleineren Unternehmen weniger strenge und kritische Massstäbe angelegt werden als bei grösseren.



# MURI RECHTSANWÄLTE

---



- 3.3 Die Weko hat eine neue Unternehmenskategorie in Form des Kleinstunternehmens geschaffen, dessen Abreden mit Ausnahme horizontaler und vertikaler Wettbewerbsabreden grundsätzlich unbedenklich sind.

